



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 5. Juli 2022

Protokoll-Nr.: 853

Umsetzung der Änderung des Energiegesetzes vom 1. Oktober 2021 auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023, Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zur Umsetzung der Änderung des Energiegesetzes vom 1. Oktober 2021 auf Verordnungsstufe und zu weiteren Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die beabsichtigten Änderungen unterstützen, da sie wichtige Verbesserungen im Sinne der Energiestrategie 2050 ermöglichen. Langfristig muss die Versorgung der Schweiz durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Auch der Kanton Luzern nimmt seine Verantwortung für die Erreichung der Klimaziele und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit wahr. Im Planungsbericht über Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) werden deshalb verschiedene Massnahmen definiert, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Es braucht alle Akteure um eine drohende Lücke in der Versorgung zu vermeiden. Der Kanton Luzern ist bestrebt, sich in einen konstruktiven Dialog mit Bund und Energieversorgern einzubringen und Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren oder Schaffung von Anreizen oder Lenkungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Bezüglich der vorliegenden Vernehmlassung unterstützen wir im Grundsatz die Forderungen aus der Stellungnahme der EnDK ausdrücklich, möchten aber nachfolgend noch einige Punkte ergänzen:

Einer der Pfeiler der Energiestrategie 2050 ist die Steigerung der Energieeffizienz. Die Verordnungsänderungen zielen in diese Richtung und sehen insbesondere verschärfte Anforderungen an die Energieeffizienz elektrischer Geräte vor, um die Stromeffizienz zu stärken. Dies ist ganz im Sinne des Kantons Luzern. Für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Geräte führt dies – auf die ganzen Lebenszykluskosten gesehen – in der Regel zu tieferen Ausgaben. Durch den insgesamt tieferen Stromverbrauch wird zudem mittel- und langfristig ein Beitrag zur – wie uns die aktuelle weltpolitische Lage vor Augen führt – zunehmend wichtigeren Versorgungssicherheit mit Strom geleistet.

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind ein wichtiges Instrument, um den Ausbau von PV Anlagen voranzubringen. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die neu in der Energieverordnung eingeführten Erleichterungen für die ZEV.

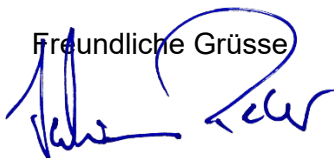
Weiteren Handlungsbedarf orten wir allerdings bei den Netzanschlusskosten, welche oft beim Bau von neuen Stromerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien auf die Eigentümerinnen und Eigentümer abgewälzt werden. Uns sind mehrere Fälle bekannt, bei denen grosse PV-Anlagen aufgrund der hohen Netzanschlusskosten unwirtschaftlich werden und die Investoren das Projekt deshalb fallen lassen. Diese Fehlanreize sind zu beseitigen und die entsprechenden Regulierungen der Elcom anzupassen. Es ist zu prüfen, ob die Netzausbauten für die Einspeisung von erneuerbaren Energien – bis zu einem gewissen Maximum – über die Netzkosten zu finanzieren sind.

Die Einführung höherer Einmalvergütungen und eines Winterbonus für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch sowie die neu vorgesehenen Investitionsbeiträge für Windenergie- und Geothermieanlagen unterstützen wir grundsätzlich. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom Juni 2020 zur Revision des Energiegesetzes ausgeführt haben, bevorzugt der Kanton Luzern allerdings für Grossanlagen sämtlicher Technologien, insbesondere aber der PV Anlagen, die Auktionierung von gleitenden Marktprämien anstelle von Investitionsbeiträgen. Dieses Instrument, welches auch im benachbarten Ausland zum Einsatz kommt, sorgt für eine Aufteilung des langfristigen Marktpreisrisikos zwischen Investoren und Endverbrauchern. Dadurch erhöht sich – getrieben durch tiefere Renditeerwartungen der Investoren – die Fördereffizienz bzw. senkt sich der Mittelbedarf (mehr produzierte kWh pro Förderfranken). Gleitende Marktprämien ermöglichen zudem einfach eine spezifische Beanreizung der für die Versorgungssicherheit besonders wichtigen Winterproduktion sowie einen fairen Mitbezug von Anlagen mit Eigenverbrauch. Sie verhindern zudem, dass Investoren im Falle unerwartet steigender Marktpreise doppelt und übermässig profitieren.

Heute werden aufgrund der bestehenden Förderbedingungen und Marktverhältnisse neue PV Anlagen meist eigenverbrauchsoptimiert ausgelegt. Um die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien zu erreichen, ist es essentiell, dass bei PV Anlagen möglichst die ganzen Dachflächen genutzt werden. Dies soll z.B. mit einem Bonus für volle Dächer auch finanziell gefördert resp. der entsprechende Anreiz dafür geschaffen werden.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat